

# Satzung der Stadt Günzburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtmitte Günzburg"

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und § 142 Abs. 3 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtmitte Günzburg":

### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 61,27 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet "Stadtmitte Günzburg" nach § 142 Abs. 1 förmlich festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 30.06.2021 (M 1:2.000) abgegrenzten Flächen (Anlage 1). Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigefügten Liste (Anlage 2) aufgeführt. Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke sind Bestandteile der Satzung und dieser als Anlage 1 und 2 beigefügt. Die Satzung mit Anlagen kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## § 2 Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

### § 3 Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet "Stadtmitte Günzburg" finden die Vorschriften des § 144 BauGB zu genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgängen Anwendung. Ausgeschlossen ist jedoch gemäß § 142 Abs. 4 Halbsatz 2 BauGB die Genehmigungspflicht für die Fälle des § 144 Abs. 2 BauGB. Für die Rechtsvorgänge des § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gilt gemäß § 144 Abs.3 BauGB die Genehmigung allgemein als erteilt.

#### § 4 Fristen

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 BauGB auf einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung befristet. Somit ist die vorliegende Satzung nach 15 Jahren aufzuheben, wenn diese nicht durch Beschluss entsprechend § 142 Abs. 3 BauGB verlängert wird.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Anlagen zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtmitte Günzburg"

Anlage 1: Lageplan vom 30.06.2021 mit den Grenzen der Sanierungssatzung

Anlage 2: Grundstücksliste (S. 1 – 7)

Günzburg, den 15.12.2021



Gerhard Jauernig Oberbürgermeister